

Aufhebungsvertrag

Das Ausbildungsverhältnis kann jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen durch einen Aufhebungsvertrag beendet werden. Vor Abschluss eines Aufhebungsvertrages sollte jedoch stets erwogen werden, ob das Ausbildungsverhältnis nicht durch die Einschaltung Dritter (Eltern, Berufsschullehrer, Ausbildungsberater der Kammer, Lehrlingswart der Innung) gerettet werden kann. Erst wenn alle Vermittlungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft sind, sollte ein Vertrag zur Aufhebung des Ausbildungsverhältnisses geschlossen werden.

Welche Wirkung hat ein Aufhebungsvertrag?

Durch einen Aufhebungsvertrag wird das Berufsausbildungsverhältnis beendet. Zu welchem Zeitpunkt das Ausbildungsverhältnis enden soll, kann im Vertrag frei vereinbart werden.

Wann kann das Berufsausbildungsverhältnis durch einen Aufhebungsvertrag beendet werden?

Ein Berufsausbildungsverhältnis kann jederzeit, d. h. auch in den Fällen, in denen eine Kündigung unzulässig wäre, zwischen Lehrling und Betrieb einvernehmlich durch einen Aufhebungsvertrag beendet werden.

Welche Form muss ein Aufhebungsvertrag haben?

Ein Aufhebungsvertrag muss stets schriftlich geschlossen werden (§§ 10 Abs. 2 BBiG, 623 BGB). Bei minderjährigen Lehrlingen bedarf ein Aufhebungsvertrag der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter (Unterschrift der Eltern) §§ 107, 108 BGB. In diesen Fällen ist der Aufhebungsvertrag also vom Lehrling und den Eltern zu unterschreiben. Die Unterschrift nur eines Elternteils genügt nicht, da nur beide Elternteile zusammen gesetzlich vertretungsberechtigt sind (Ausnahme: Das Sorgerecht ist nur einem Elternteil zuerkannt worden).

Worüber ist der Lehrling bei Abschluss eines Aufhebungsvertrages aufzuklären?

Um zu verhindern, dass der Aufhebungsvertrag eventuell wegen fehlender Aufklärung des Lehrlings angefochten werden kann, sollte der Betrieb den Lehrling darüber aufklären (und sich die Aufklärung schriftlich bestätigen lassen),

- welche Bedeutung einem Aufhebungsvertrag zukommt (beendet Ausbildungsverhältnis),
- dass der Lehrling nicht verpflichtet werden kann, einen Aufhebungsvertrag abzuschließen,
- dass der Lehrling mit Unterzeichnung des Aufhebungsvertrages Gefahr läuft, von der Arbeitsagentur eine dreimonatige Sperre bzgl. seines Anspruches auf Arbeitslosengeld zu erhalten.

Steht im Abschluss eines Aufhebungsvertrages der besondere Kündigungsschutz (z. B. bei Schwangeren oder Schwerbehinderten) entgegen?

Nein, die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durch den Aufhebungsvertrag im beiderseitigen Einvernehmen ist auch dann zulässig, wenn eine Kündigung wegen besonderer Kündigungsschutzregeln (z. B. § 9 Mutterschutzgesetz, §§ 15, 21 Schwerbehindertengesetz, § 2 Arbeitsplatzschutzgesetz) unwirksam wäre. Voraussetzung ist aber, dass der Lehrling darüber aufgeklärt wird, dass eine Kündigung wegen der besonderen Kündigungsschutzvorschriften nicht möglich wäre.

Muss der Betriebsrat bei einem Aufhebungsvertrag angehört werden?

Nein.

Wie ist die Kammer zu informieren?

Der Aufhebungsvertrag ist eine wesentliche Änderung des Ausbildungsvertrages gem. § 30 Abs. 1 HwO und ist daher der Lehrlingsrolle in Kopie unverzüglich nach Abschluss zuzusenden. Das Muster in der Anlage soll – als Service der HWK Lübeck – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.